

Haushaltssatzung DLRG Harburg e.V. für das Geschäftsjahr 2022



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Nr. 060600

§ 1

Die vom Bezirk zu einzuziehenden Mitgliedsbeiträge im Jahr 2022 betragen laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03. 2019

- a) für Erwachsene 47,00 Euro
- b) für Jugendliche 41,00 Euro
- c) für Körperschaften 77,00 Euro
- d) Jahresmitgliedschaft 58,00 Euro (bis zum Ende des Kalenderjahres)
- e) Spartenbeitrag 8,00 Euro (pro Monat Spartenbeitrag Schwimmbildung)

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt jeweils im Februar des Jahres.
Der Einzug des Spartenbeitrags Schwimmbildung erfolgt zu Beginn eines jeden Monats.

§ 2

Die vom Bezirk an den Landesverband abzuführenden Vorauszahlungen sind mit je 50% am 31. März und am 30. Juni fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt am 31. Januar des Folgejahres. Die für das Geschäftsjahr 2022 zu berücksichtigenden Beitragsanteile gliedern sich wie folgt:

Landesverband		Bundesverband (Präsidium)	
a) für Erwachsene	7,00 Euro	a) für Erwachsene	5,65 Euro
b) für Jugendliche	7,00 Euro	b) für Jugendliche	5,65 Euro
c) für Familien	14,00 Euro	c) für Familien	11,30 Euro
d) für Körperschaften	7,00 Euro	d) für Körperschaften	5,65 Euro

§ 3

Spendenmittel sind unverzüglich für Satzungszwecke zu verwenden. Spendenbescheinigungen sind laut Vorstandsbeschluss vom 04.01.2011 ausschließlich vom 1. und 2. Vorsitzenden oder vom Schatzmeister zu erstellen.

§ 4

Bankkredite oder Kontokorrentkredite sind nur kurzfristig und ausschließlich für unabdingbare Aufgaben aufzunehmen. Die Laufzeit der Kreditaufnahme darf einen Zeitraum von 12 Monaten nicht übersteigen. Jede Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung durch den Vorstand des Bezirks. Kredite, die über einen Betrag von 1.000,00 Euro und eine Laufzeit von 12 Monaten hinausgehen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Haushaltsplan (siehe Anlage) des Bezirks beinhaltet die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben. Er bildet die Grundlage des finanziellen Handelns des Bezirks. Grundsätzlich sind Mehrausgaben nur dann zulässig, wenn diese durch entsprechende Mehreinnahmen oder im Vorfeld gebildeten Rücklagen ausgeglichen werden können.

Übertragungen von Haushaltsmitteln innerhalb verschiedener Haushaltspositionen ohne Veränderung des Gesamtvolumens des Haushalts kann der Schatzmeister bzw. der Vorstand vornehmen, soweit die Haushaltssatzung dies nicht eingrenzt.

Hamburg, 03.04.2022